



Flugbetriebsordnung

Ithwiesen, 21.04.2026

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Flugbetriebsordnung das generische Maskulinum verwendet. Alle hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Wenn die Bezeichnung "Vorstand" Erwähnung findet, ist stets der geschäftsführende Vorstand gemeint.

1. Saisonbeginn Segelflug

Der erste Segelflugstart auf einem Vereinssegelflugzeug nach Saisonbeginn ist mit Segelfluglehrer durchzuführen. Diese Regelung gilt sowohl für Lizenzinhaber als auch für Flugschüler.

1.1 Hallen-Ein- und Ausräumordnung

Halle 1 (Vereinsflugzeuge):

Stellplatz hinten: Duo-Discus XLT „D-KIXL“
Stellplatz Mitte: Motorsegler C-Falke „D-KIAP“
Stellplatz vorne: UL (Bristell) „D-MIFC“

Die Reihenfolge des Einräumens berücksichtigt die Mindestanzahl erforderlicher Personen für das sichere Handling aller Flugzeuge (Bristell: 1 Person, Motorsegler: 3 Personen, Duo-Discus: 3 Personen). Nach Absprache kann die Position von Duo-Discus und Motorsegler getauscht werden – dabei ist jedoch zwingend sicherzustellen, dass keine Türen versperrt werden und dass das alleinige Ausräumen der Bristell nicht erschwert wird.

Halle 3 („Gästehalle“):

Es gibt nur vordere Stellplätze.

Halle 4 („Bödeker-Halle“):

Stellplatz hinten: Segelflugzeuge/Motorsegler (LS4, LS 8t, ASK 23, ASK 21, Twin III)
Stellplatz vorne: MS893a „D-EAGR“

Die Reihenfolge des Einräumens berücksichtigt, dass bei Segelflugbetrieb in jedem Fall ausreichend Personal für das sichere Handling aller Flugzeuge zur Verfügung steht.

Halle 8:

Unterstellung motorgetriebener Privatflugzeuge gemäß gültiger Mietverträge. Vorbehaltlich anderweitiger Absprachen sind die vorn stehenden Flugzeuge nach dem Ausräumen der dahinter befindlichen Flugzeuge unmittelbar wieder einzuräumen.

Ausnahmen von dieser Hallen-Ein- und Ausräumordnung finden ausschließlich im Fall bestimmter Events Anwendung (z.B. Fliegerlager, Hallenfest etc.) nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand. Bei verminderter Anzahl aufgerüsteter Segelflugzeuge kann eine Abstellung des Duo-Discus in Halle 4 auch ohne diese Abstimmung erfolgen.

1.2 Unterstellung der Anhänger

Die Transportanhänger für Segelflugzeuge (und solche mit Klapptriebwerken), welche im Eigentum des Vereins stehen, werden während der Flugsaison in den vereinseigenen Flugzeughallen untergestellt. Die Abstellung erfolgt gemäß des aktuell gültigen Hallenkonzeptes. Der Zeitraum, in welchem die Anhänger Platz in den Hallen finden müssen, betrifft die gesamte Flugsaison, sprich vom Aufrüsten bis zum Abrüsten. Die Unterstellung der vereinseigenen Anhänger erfährt Priorität vor der Unterstellung privaten Eigentums. Ausgenommen sind hiervon - während der Geltungsdauer der jeweiligen Mietverträge - nur Luftfahrzeuge, Luftsportgeräte sowie der Schlepper, der für das Rasenmähen und das Schneeräumen eingesetzt wird. Voraussetzung für diese Ausnahme ist das Bestehen einer aktiven Mitgliedschaft des jeweiligen Eigentümers.

1.3 Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bei doppelsitzigen Segelflugzeugen

Das Flughandbuch des jeweiligen Luftfahrzeugs legt den Sitzplatz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers verbindlich fest und hat ausnahmslos Beachtung zu finden.

ASK 21: Wird das Flugzeug einsitzig geflogen, muss der verantwortliche Pilot den vorderen Sitz besetzen.

Wird das Flugzeug doppelsitzig geflogen, darf der hintere Sitz ausschließlich von einem Segelflug-Fluglehrer als Sitz des verantwortlichen Flugzeugführers genutzt werden. Der vordere Sitz muss während des Fluges von einer eingewiesenen Person besetzt sein.

TWIN III: Wird das Flugzeug einsitzig geflogen, muss der verantwortliche Pilot den vorderen Sitz besetzen.

Wird das Flugzeug doppelsitzig geflogen, darf der hintere Sitz ausschließlich von einem Segelflug-Fluglehrer als Sitz des verantwortlichen Flugzeugführers genutzt werden. Der vordere Sitz muss während des Fluges von einer eingewiesenen Person besetzt sein.

Duo Discus: Wird das Flugzeug einsitzig geflogen, muss der verantwortliche Pilot den vorderen Sitz besetzen.
Wird das Flugzeug doppelsitzig geflogen, darf der hintere Sitz ausschließlich von einem Segelflug-Fluglehrer als Sitz des verantwortlichen Flugzeugführers genutzt werden. Der vordere Sitz muss während des Fluges von einer eingewiesenen Person besetzt sein.

1.4 Einweisungen und Umschulungen auf Vereinsflugzeuge

Einweisungen und Umschulungen auf andere Vereinsflugzeugmuster erfolgen ausschließlich durch für das betreffende Luftfahrzeug autorisierte Fluglehrer. Der Anforderer bestätigt seine Vertrautmachung mit dem neuen Muster durch einen schriftlichen Einweisungsnachweis.

1.5 Meldung Abflugbereitschaft Segelflug bei Windenbetrieb

Der Segelfluggpilot meldet seine Abflugbereitschaft beim Windenstart über Funk gemäß der Sprechgruppe „D-1234 ABFLUGBEREIT PISTE (Zifferncode)“ auf der Flugplatzfrequenz an.

2. Flugbetriebszeiten und Reservierungen

Der reguläre Flugbetrieb findet am Wochenende (ab Freitagnachmittag 14:00 Uhr) und an Feiertagen während der Saison statt. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens drei aktiven Vereinsmitgliedern erforderlich.

Der Ausbildungs- und Windenbetrieb beginnt spätestens samstags um 11:00 Uhr und endet mit Sonnenuntergang. Sonntags und feiertags findet der Ausbildungs- und Windenbetrieb von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Vor Überlandflügen mit vereinseigenen Segelflugzeugen (und solchen mit Klapptriebwerken) ist die Reservierungsliste im Vereinsverwaltungsprogramm (Vereinsflieger) zu beachten.

Die Nutzung von eigenstartfähigen vereinseigenen Flugzeugen und Luftsportgeräten (z.B. UL, TMG oder DR400) setzt stets die Reservierung in Vereinsflieger voraus. An Tagen regulären Flugbetriebs können die Reservierungen auch im Rahmen des Briefings in Vereinsflieger eingetragen werden. Der Flugzeugschleppbetrieb ist hiervon ausdrücklich nicht ausgenommen. Zum „Fliegen ohne Betriebsleiter“ ist die Zustimmung des Platzhalters erforderlich.

3. Gesetzliche Bestimmungen / Startaufbau

Lizenzinhaber sind selbst dafür verantwortlich, dass im Flugbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Aufbau des Flugbetriebs hat entsprechend der festgelegten Start- u. Landebahnen zu erfolgen. Die Winde bzw. der Start ist so aufzubauen, dass die Startstrecke und der Hallenbereich einsehbar sind.

4. Aufgabenbereiche im Flugbetrieb:

Im Segelflugbetrieb ist die Segelflugbetriebsordnung (SBO) einzuhalten. Für die Durchführung von Schulbetrieb muss ein Betriebsleiter am Platz sein.

Betriebsleiter:

- Aufgaben gemäß der Platzgenehmigung und der Anweisung Betriebsleiter.

Fluglehrer:

- Briefing vor Flugbeginn
- Kontrolle der Flugzeugchecklisten der Ausbildungsflugzeuge
- Sichere Durchführung des Schulbetriebes
- Erteilung von Flugaufträgen an die einsitzig fliegenden Flugschüler und deren Beaufsichtigung
- Debriefing nach dem Flugbetrieb

Startleiter/Fluglehrer:

Koordinierung von

- Ausräumen
- Startreihenfolge
- Erteilen der Startfreigabe
- Beaufsichtigung des Führens der Startlisten
- Beachten der Absperrungen
- Einräumen

Windenfahrer:

- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Winde
- Auf- und Abbau der Winde gem. Startwindenfahrerbestimmungen

Piloten:

- Flugzeugkontrolle nach Checkliste
- Sauberkeit der Flugzeuge
- Sicherer Transport der Flugzeuge
- Gültigkeit der entsprechenden eigenen Lizenzen bez. Berechtigungen
- Verpacken der Fallschirme in die Schutztaschen
- Laden der Akkus
- Eintragung, Kontrolle und Korrektur in der Startliste (Vereinsflieger)

5. Zuteilung der Vereinsflugzeuge:

Entscheidungen über Zuteilungen von Vereinssegelflugzeugen / Segelflugzeugen mit Klapptriebwerk bei Überlandwetterlagen an die jeweiligen Piloten trifft während der regulären Flugbetriebszeit der diensthabende Fluglehrer in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter. Ist kein Fluglehrer anwesend, entscheidet ein Vorstandsmitglied. Die Reihenfolge ist so festzulegen, dass alle interessierten Mitglieder gleichmäßig berücksichtigt werden. Vor Überlandflügen hat der jeweilige Pilot sicherzustellen, dass ein ggf. erforderlicher Rücktransport gewährleistet ist.

Es muss gewährleistet sein, dass die am Platz anwesenden Piloten Möglichkeiten zum Fliegen haben. Unstimmigkeiten sind beim Briefing zu klären.

6. Eintragung von Funktionspersonal in die Startliste

Das Funktionspersonal (Betriebsleiter, Startleiter und Fluglehrer) ist tagesaktuell in die elektronische erfasste Startliste (Vereinsflieger) einzutragen.

7. Vorflugkontrolle gemäß Flughandbuch/Checkliste

Alle Flugzeuge dürfen erst nach Vorflugkontrolle gem. Flughandbuch und Durchführungsbestätigung in der Checkliste eingesetzt werden. Bei Schulflugzeugen ist die Bestätigung durch den diensthabenden Fluglehrer verbindlich.

8. Fliegerische Qualifikation

Entscheidungen über die fliegerische Qualifikation von Vereinsmitgliedern zur Nutzung von Vereinsflugzeugen trifft der Ausbildungsleiter in Absprache mit den 1. oder 2. Vorsitzenden. Diese Regelung beschränkt sich nicht nur auf den Ausbildungsbetrieb, sondern auch auf alle Lizenzinhaber.

9. Lizenzkontrolle

Der Vereinsvorstand kontrolliert die Gültigkeit der vorgelegten Lizenzen und Berechtigungen der Mitglieder, auch anhand der Startlisten und der Flugbücher. Bis zur Klärung bei evtl. Unstimmigkeiten dürfen vereinseigene Luftfahrzeuge durch den betroffenen Lizenzinhaber nicht genutzt werden.

10. Nutzung von Vereinsflugzeugen durch vereinsfremde Piloten

Die Benutzung vereinseigener Flugzeuge durch vereinsfremde Piloten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand nach Rücksprache mit einem Fluglehrer.

11. Mitnahme von Vereinsflugzeugen

Die Nutzung und Mitnahme von Vereinssegelflugzeugen aufgrund privater Interessen (z.B. Urlaub) bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Reservierung von Flugzeugen erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands, in Vereinsflieger. Segelflugzeugmitnahmen sind in Vereinsflieger als Anfrage zu stellen. Eine Genehmigung der Reservierung erfolgt nach vorstandsinterner Abstimmung durch den Ausbildungsleiter.

12. Einführungsflüge zur Förderung des Luftsports

Zur Durchführung von Einführungsflügen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Pilot muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

13. Eigenverantwortliche Nutzung von Vereinsflugzeugen

Die eigenverantwortliche Nutzung von Vereinsflugzeugen ist an die nachstehenden Bedingungen geknüpft. Sie erfolgt bei Segelflugzeugen grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge (a-d; „Umsteigereihenfolge“).

a. **ASK 21** (Schulungs-/Übungsflugzeug):

Schulflüge: Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der EU-FCL, LuftPersV, LuftVZO sowie Richtlinien des DAeC (DTO-LSVNI, Methodik der Ausbildung) im Segelflug

Übungsflüge: in Abstimmung mit dem diensthabenden Fluglehrer

b. **ASK 23 und LS 4** (Schulungs-/Übungsflugzeuge):

Schul-u. Übungsflüge: Siehe a.

Umschulung: in Absprache mit dem diensthabenden Fluglehrer

c. **Twin III** (Übungs- und Leistungsflugzeug):

Umschulung: Schüler nur nach Absprache mit Ausbildungsleiter und Vorstand

Erster Überlandflug: in Absprache mit dem Ausbildungsleiter

d. **LS 8 t und DuoDiscus XLT** (Übungs- und Leistungsflugzeuge):

Umschulung: in Absprache mit dem diensthabenden Fluglehrer. Voraussetzung: SPL

Voraussetzung für Überlandflüge: Vorherige Überlandflüge mit anderen Segelflugzeugen gemäß Punkt c. Bei Überlandflügen ist das Klapptriebwerk so rechtzeitig zu betätigen, dass eine ausreichende Sicherheitsreserve gewährleistet ist.

e. **SF-25C** (Reisemotorsegler/TMG):

a. Schulung/Umschulung nur nach Absprache Ausbildungsleiter

b. Eigenverantwortliche Flüge

Vor allen Flugvorhaben ist die Reservierungsliste zu beachten.

f. **Bristell NG5** (Ultraleichtflugzeug/UL):

a. Schulung/Umschulung nur nach Absprache Ausbildungsleiter und Meldung an DTO

b. Eigenverantwortliche Flüge

Vor allen Flugvorhaben ist die Reservierungsliste zu beachten.

g. **DR 400-180R (Motorflugzeug/SEP):**

Erweiterung der Klassenberechtigung mittels Einweisung durch FI (A), CRI (A), oder Einweisungsberechtigten gemäß Vorstand.

Vor allen Flugvorhaben ist die Reservierungsliste zu beachten.

Für die Mitnahme von Vereinssegelflugzeugen in abgerüstetem Zustand zum Fliegen auf anderen Flugplätzen als dem Sonderlandeplatz Ithwiesen sind die Zustimmung des Vorstands und o.g. fliegerische Mindestvoraussetzungen erforderlich. Für alle Piloten gilt zudem eine mindestens 10-stündige Flugerfahrung auf dem mitzunehmenden Flugzeugmuster. Vor der Mitnahme ist eine Einweisung in das Auf- und Abrüsten des Flugzeugs und in die Handhabung des zugehörigen Transportanhängers inkl. Zubehör erforderlich.

14. Erfassung von Flugdaten

Alle Luftfahrzeugführer (Schüler und Lizenzinhaber) sind vollumfänglich verantwortlich für die verbindliche Eintragung, Kontrolle und Korrektur der eigenen Flüge in die elektronische Startliste (Vereinsflieger). Bei einem Ausfall der Technik sind die Starts zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzutragen. **Eine Gegenkontrolle der Eintragungen durch den Vorstand erfolgt nicht.** Zu den in der Geschäftsordnung genannten Terminen erfolgt eine Faktur anhand der Eintragungen. Korrekturen der Rechnung können nicht vorgenommen werden, da von der Richtigkeit der im System hinterlegten Eintragungen der jeweiligen Luftfahrzeugführer auszugehen ist.

15. Erfassung von Dokumenten

Alle Luftfahrzeug- und Luftsportgeräteführer sind für das Hochladen aller Dokumente verantwortlich, die für ihre fliegerische Tätigkeit innerhalb des Vereins gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich sind. Die Dokumente müssen dazu im Vereinsverwaltungsprogramm (Vereinsflieger) hochgeladen und vor Ablauf aktualisiert werden.

16. Debriefing

Nach dem Flugbetrieb ist ein Debriefing abzuhalten. In dem Debriefing sind folgende Punkte abzuarbeiten:

1. Flugzeuge gewaschen und eingeräumt?
2. Flugzeugbatterien am Ladegerät angeschlossen?
3. Windenfunk am Ladegerät angeschlossen?
4. Startwagenbatterie am Ladegerät angeschlossen?
5. Startwagenfunkgerät am Ladegerät angeschlossen?
6. Startwagen-Notebook am Ladegerät angeschlossen?
7. Fahrzeuge in den Hallen geparkt und ggf. an Ladegeräte angeschlossen?
8. Hallentore verschlossen?
9. Schäden gemeldet?
10. Flüge in Vereinsflieger eingetragen / korrigiert?
11. Fehleranalyse / Unstimmigkeiten geklärt?
12. Seilwinde: Windenseile (Kunststoffseile) ausgezogen und leer mit Sandsäcken eingezogen?
13. Bordbücher geführt und volle Seiten aufgerechnet?

17. Kunstflug

Allgemeines:

Kunstflug auf vereinseigenem Fluggerät darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Betriebsgrenzen der ASK21 durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

- Kunstflugberechtigung
- Flugplanaufgabe (Bremen-Radar)
- Kunstflug nur vom vorderen Sitz, Fluglehrer mit Kunstflugberechtigung auch vom hinteren Sitz
- Der Beginn des Kunstflugs ist über Funk anzumelden und in Sichtweite zum Platz durchzuführen.

Trudeln mit ASK 21:

- Nur von Piloten mit schriftlich bestätigter Trudeleinweisung oder gültiger Kunstflugberechtigung
- Genehmigung des Vorstands oder des Ausbildungsleiters erforderlich
- Trudeln nur doppelsitzig erlaubt
- Beachtung der Gewichtstabelle (Pilot/Copilot/Trudelgewichte) zwingend vorgeschrieben
- Trudelgewichte sind nach dem Flug / den Flügen wieder verschlossen aufzubewahren.

Holzen, 21.04.2026

gez.
Dr. Dr. Martin Fricke
1. Vorsitzender

gez.
Johann Kreikenbohm
Stellv. Vorsitzender